

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Löwenberger Land für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage der §§ 5 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I Nr. 14 in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Löwenberger Land in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.399.600,00 EURO
in der Ausgabe auf	8.399.600,00 EURO
und	

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.402.800,00 EURO
in der Ausgabe auf	3.402.800,00 EURO

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0,00 EURO         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EURO         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 1.000.000,00 EURO |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 300 v.H. |

#### **§ 4**

Als unerheblich im Sinne dieser Satzung gelten 51.000,00 EURO je Hauptgruppe eines Abschnittes im Einzelplan des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Diese Regelung gilt speziell für die Anwendung der §§ 79 und 81 der GO des Landes Brandenburg.

**Löwenberg, den 18.12.2007**

**Schneck  
Bürgermeister**